

V StVK 245/16

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL  
BELGISCHE-4 59457 WERL  
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←  
ISBN 978 3 00 054354 8  
(☎) Fax: 0201 7988 277  
E: 21.14

In der Vollzugssache

des John-Christian Rafflenbeul, geboren am 21.01.1977 in Hagen,  
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum  
durch die Richterin BI [REDACTED] als Einzelrichterin  
am 12.04.2017

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers vom 07.03.2016 wird der  
Beschluss der Kammer vom 17.02.2017 – Az. V StVK 245/16 -  
teilweise abgeändert:

Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die  
Verpflichtung aus dem Beschluss der Kammer vom 19.07.2016  
(Aktenzeichen V StVK 109/16), die Überwachung des Schriftwechsels  
zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Antragsteller zu  
unterlassen, ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 € angedroht.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Dem Antragsteller wird für die erste Instanz Prozesskostenhilfe ab Antragstellung bewilligt. Es verbleibt jedoch dabei, dass der weitergehende Antrag auf Beiordnung eines Rechtsbeistands zurückgewiesen wird.

### Gründe:

#### I.

Mit Beschluss vom 19.07.2016 (Az. V StVK 109/16) hat die Kammer den Antragsgegner verpflichtet, die Überwachung des Schriftwechsels zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Antragsteller zu unterlassen.

Danach wurden dem Antragsteller drei Schreiben des Bundesverfassungsgerichts (eingegangen am 08.12.2016, Posteingangsnummer 1091/16, Poststempel vom 05.01.17) geöffnet überreicht.

Mit Antragsschrift vom 09.12.2016 hat der Antragsteller unter anderem beantragt, gegen den Antragsgegner ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 172 VwGO anzudrohen, für den Fall, dass der Antragsgegner der gerichtlichen Verpflichtung auch weiterhin nicht nachkommt.

Mit Beschluss vom 17.02.2017 hat die Kammer den Antrag, gegen den Antragsgegner ein Zwangsgeld anzudrohen, zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit dem Rechtsmittel und beantragt zugleich, ihm Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek aus Essen zu bewilligen.

Die Kammer hat den Antragsgegner zum Beschwerdevorbringen des Antragstellers angehört. Mit Schreiben vom 03.04.2017 hat der Antragsgegner eine Stellungnahme abgegeben und erklärt, an der bisherigen Stellungnahme vom 13.02.2017 vollumfänglich festzuhalten und nochmals alle Bediensteten auf die gesetzlichen Grundlagen für die Überwachung des Schriftwechsels hingewiesen zu haben.

## II.

Die als Rechtsbeschwerde bezeichnete Eingabe des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers vom 07.03.2017 war nach §§ 121 Nr. 6 StVollzG NRW, 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG, 300, 304 ff. StPO als Beschwerde gegen die eine Zwangsgeldandrohung ablehnende Entscheidung der Kammer vom 17.02.2017 auszulegen (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 03.09.2015 – III-1 Vollz (Ws) 358/15 – juris). Nach §§ 121 Nr. 6 StVollzG NRW, 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG, 300 StPO ist die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels unschädlich, wenn nur ein bestimmtes Rechtsmittel statthaft und die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels offensichtlich bezweckt ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 300, Rn. 2). So liegt der Fall hier, da der angegriffene Beschluss den Antragsteller lediglich durch die Ablehnung der Zwangsgeldandrohung – und durch die damit in Zusammenhang stehende Kostenquote – beschwert und er offensichtlich insoweit eine Abänderung des Beschlusses begehrt.

Die zulässige Beschwerde ist auch begründet.

Grundlage der Vollstreckung einer der Vollzugsbehörde in einem gerichtlichen Beschluss nach § 114 Abs. 2 S. 2 oder § 115 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 StVollzG auferlegten Verpflichtung ist gemäß der mit Wirkung vom 01.06.2013 geltenden Verweisung in § 120 Abs. 1 S. 1 StVollzG die Vorschrift des § 172 VwGO. Daher ist die Ablehnung der Androhung eines Zwangsgeldes im Beschluss der Kammer vom 17.02.2017 unzutreffend gewesen.

Mit Beschluss vom 19.07.2016 (Az. V StVK 109/16) hat die Kammer den Antragsgegner gemäß § 115 Abs. 4 StVollzG verpflichtet, die Überwachung des Schriftwechsels zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Antragsteller zu unterlassen.

Auch Hauptsachetitel auf Vornahme oder – wie vorliegend – Unterlassen von Maßnahmen im Sinne des § 109 StVollzG sind nach § 172 VwGO analog zu vollstrecken. Es ist nämlich anzunehmen, dass der Gesetzgeber mit § 172 VwGO alle Fälle der Erzwingung hoheitlicher Amtshandlungen außerhalb der Geldvollstreckung erfassen wollte - also nicht bloß solche, die auf Verwaltungsakte

gerichtet sind – um die Exekutive, jedenfalls zunächst, vor der scharfen ZPO-Vollstreckung zu schützen (vgl. Pietzner/Möller in Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Rn. 18).

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen vor.

Der Beschluss der Kammer vom 19.07.2016 ist gemäß § 120 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 115 Abs. 4 StVollzG ein Vollstreckungstitel.

Der Titel ist dem Antragsgegner zwar, soweit ersichtlich, nicht von Amts wegen förmlich zugestellt worden. Auf gerichtliche Nachfrage ist seitens des Antragsgegners jedoch mitgeteilt worden, dass er dort am 21.07.2016 zugegangen ist. Nach § 189 ZPO analog ist der Zustellungsmangel durch den tatsächlichen Zugang geheilt.

Dass der Antragsteller keine mit einer Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Beschlusses vorgelegt hat, steht der Vollstreckung nicht entgegen, da es einer solchen vorliegend nicht bedarf. Mangels einschlägiger Vorschrift im StVollzG, ist auf die Vollstreckungsvorschriften der VwGO zurückzugreifen. In entsprechender Anwendung des § 171 VwGO ist eine Vollstreckungsklausel nicht erforderlich.

Seinem Wortlaut nach erfasst § 171 VwGO zwar lediglich die Fälle der §§ 169, 170 Abs. 1 bis 3 VwGO. Diese Fallgestaltungen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Gericht des ersten Rechtszuges oder dessen Vorsitzender Vollstreckungsbehörde sind. Da es nicht sinnvoll wäre, dem Gericht eine vollstreckbare Ausfertigung vorzulegen, die von ihm zuvor selbst oder allenfalls von der Rechtsmittelinstanz erteilt worden ist, hat die VwGO für diese Fallgestaltungen auf das Erfordernis einer Vollstreckungsklausel verzichtet. Auch § 120 Abs. 1 S. 1 StVollzG i.V.m. § 172 VwGO sieht das Gericht des ersten Rechtszuges als Vollstreckungsbehörde vor, so dass eine entsprechende Anwendung des § 171 VwGO geboten ist (vgl. OVG Münster NVwZ-RR 2007, 140; Pietzner/Möller in Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, § 172, Rn. 12).

Die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt. Der Antragsgegner hat unstreitig gegen die ihm mit Beschluss vom 19.07.2016 auferlegte Verpflichtung, den Schriftverkehr des Antragstellers mit dem Bundesverfassungsgericht nicht zu überwachen, verstoßen.

Eine Vollziehungsfrist brauchte dem Antragsgegner nicht gesetzt zu werden, da er vorliegend eine Unterlassungspflicht zu erfüllen hat, was ihm sofort möglich ist. Eine Fristsetzung würde in einem solchen Fall dem Sinn der Vollziehungsfrist widersprechen. Da es sich um einen Dauerunterlassungstitel handelt, konnte die Androhung des Zwangsmittels in entsprechender Anwendung des § 890 Abs. 1 S. 1 ZPO für jeden Fall der Zuwiderhandlung ausgesprochen werden (vgl. Pietzner/Möller in Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, § 172, Rn. 41).

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes von 2.500,00 € erscheint angemessen, um dem Vollstreckungsschuldner hinreichend Veranlassung zu geben, der mit dem gerichtlichen Beschluss auferlegten Verpflichtung in Zukunft nachzukommen.

Die Kostenentscheidung war nach Abänderung des angegriffenen Beschlusses zu Gunsten des Antragstellers ebenfalls nach § 121 Nr. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 121 Abs. 1, Abs. 4, § 467 Abs. 1 StPO zu ändern. Da der Antragsteller nach Berichtigung des angegriffenen Beschlusses vollständig obsiegt, waren die Kosten und notwendigen Auslagen des Antragstellers insgesamt dem Antragsgegner aufzuerlegen.

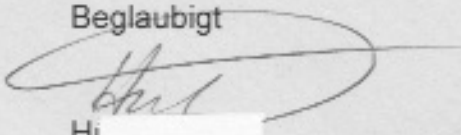
Eine weitere Kostenentscheidung hinsichtlich des Rechtsmittels war nicht veranlasst, da die Kammer der Beschwerde des Antragstellers abgeholfen hat. Die Abhilfeentscheidung ergeht in derselben Form wie die durch sie berichtigte Entscheidung und bildet mit ihr verfahrensrechtlich eine Einheit (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 306, Rn. 8). Daraus ergibt sich, dass die Kosten der Abhilfeentscheidung solche des Verfahrens erster Instanz sind, da eine Entscheidung des Beschwerdegerichts gerade unterbleibt.

Aus diesem Grund war auch nicht über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu entscheiden.

Die – an sich unanfechtbare – Prozesskostenhilfeentscheidung für die erste Instanz war jedoch, ebenso wie die Kostenentscheidung, abzuändern. Denn auch grundsätzlich unanfechtbare Entscheidungen können vom erlassenden Gericht berichtigt werden, wenn, wie hier, nachträglich Tatsachen bekannt werden, die von Anfang an eine andere Entscheidung erfordert hätten. Es verbleibt jedoch bei der Ablehnung der Beiordnung eines Rechtsbeistands. Insoweit wird auf die zutreffende Begründung des angegriffenen Beschlusses Bezug genommen.

Bl [redacted]

Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H.', is written over a horizontal line.

Hi [redacted]

Justizbeschäftigte

